

Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene

(vom 11. August 1998)¹

§ 1. Dieses Reglement gilt für die Promotion am Ende jeder Geltungsbereich
Zeugnisperiode.

§ 2. Die Leistungen der Studierenden werden im Vorkurs und im 1. Semester der Halbtages-
schule sowie im 1. und 2. Semester der Ganztages-
schule nicht mit Noten, sondern mit einer Charakterisie-
rung in Worten bewertet, ausgenommen im Fach Wirtschaft und
Recht, wo die Note für das Maturitätszeugnis zählt. Aufgrund dieser
Leistungscharakterisierung entscheidet der Aufnahmekonvent über
die definitive Aufnahme oder Nichtaufnahme ins 2. Semester. Leistungs-
bewertung

Die Leistungsbewertung in Noten wird in den einzelnen Fächern
mit ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tief-
ste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

§ 3. Die Promotionsfächer sind:

Grundlagenfächer:

- Deutsch
- Französisch
- Englisch
- Mathematik
- Physik
- Biologie
- Chemie
- Geschichte
- Geographie
- Einführung in Wirt-
schaft und Recht
- Bildnerisches
Gestalten
- Musik
- Einführung in
die vergleichende
Sprachbetrachtung
- Einführung in die
Naturwissenschaften

Schwerpunktfächer:

- Latein
- Italienisch
- Spanisch
- Wirtschaft
und Recht
- Musik
- Biologie
und Chemie
- Physik und
Anwendungen
der Mathematik

Ergänzungsfächer:

- Geschichte
- Geographie
- Philosophie
- Physik
- Anwendungen
der Mathematik
- Biologie
- Chemie

Promotions-
fächer

Zeugnisnoten,
Ermittlung

Alle Promotionsfächer zählen einfach. Falls der Unterricht in den beiden naturwissenschaftlichen Schwerpunktfächern durch zwei Lehrkräfte erteilt wird, ist die Zeugnisnote das auf halbe Noten gerundete Mittel der Einzelnoten.

Wird in einer Zeugnisperiode das gleiche Fach sowohl als Grundlagenfach wie auch als Schwerpunkt- oder Ergänzungsfach erteilt, so sind im Zeugnis die Noten für beide Bereiche getrennt auszuweisen; für die Promotion zählt das Mittel aus beiden Noten.

Definitive
Promotion

§ 4. Die Bedingungen für die definitive Promotion sind erfüllt, wenn in allen Promotionsfächern, die in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet wurden,

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
und
- b) nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden.

Zeugnis-
perioden

§ 5.

- a) Die Zeugnisperioden sind in der Ganztageschule:
 - das 1. Semester (mit Entscheid über die definitive Aufnahme gemäss § 2),
 - das 3. und das 4. Semester (je ein Semesterzeugnis mit Promotionsentscheid),
 - das 2. und das 6. Semester (je ein Semesterzeugnis ohne Promotionsentscheid),
 - das 5. Semester (mit Promotionsentscheid, sofern am Ende des 4. Semesters eine provisorische Promotion ausgesprochen wurde).
- b) Die Zeugnisperioden sind in der Halbtageschule:
 - Vorkurs (Zeugnis ohne Promotionsentscheid),
 - das 1. Semester (mit Entscheid über die definitive Aufnahme gemäss § 2),
 - das 2. und 3. Semester (Jahreszeugnis mit Promotionsentscheid),
 - das 4. und 5. Semester (Jahreszeugnis mit Promotionsentscheid),
 - das 6. und 7. Semester (Jahreszeugnis ohne Promotionsentscheid).

Am Ende des 2., 4. und 6. Semesters wird ein Zwischenzeugnis ohne Promotionsentscheid ausgestellt.

Erfahrungsnote
für Maturitäts-
zeugnis

- c) Als Erfahrungsnote für das Maturitätszeugnis zählt der Durchschnitt der zwei letzten Semesterzeugnisse, in denen das Fach erteilt wurde, unabhängig vom Prinzip des Jahreszeugnisses.

- § 6.
- a) Provisorische Promotion/Nichtpromotion in der Ganztageschule: Provisorische Promotion erfolgt frühestens am Ende des 3. Semesters, wenn die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt sind. Nichtpromotion erfolgt, wenn nach einem Semester Provisorium die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt sind. Ab dem 5. Semester erfolgen keine neuen provisorischen Promotionen mehr.
- b) Nichtpromotion in der Halbtageschule:
Nichtpromotion erfolgt, wenn die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt sind.
Eine Nichtpromotion kann letztmals ein Jahr vor Abschluss der Schulzeit ausgesprochen werden.
- c) Wer nicht promoviert wird, wird zu einer Repetition der beiden vorangegangenen Semester zugelassen. Ein zweites Provisorium oder eine zweite Repetition ist nicht möglich.
- § 7. Am Ende jedes Semesters erfolgt Nichtpromotion, wenn die Leistungen eines Studierenden oder einer Studierenden mangels genügender Unterlagen in einem oder mehreren Fächern nicht beurteilt werden können.
- § 8. In besonderen Fällen kann der Klassenkonvent zugunsten des oder der Studierenden von § 6 und § 7 dieser Promotionsbestimmungen abweichen.
- § 9. Bei der Leistungsbewertung ist neben den schriftlichen Arbeiten auch die Mitarbeit im Unterricht (mündliche Leistung) angemessen zu berücksichtigen. Fehlt ein Studierender oder eine Studierende bei einer schriftlichen Arbeit, kann die Lehrperson verlangen, dass diese nachgeholt wird.
- § 10. Die Studierenden haben das Recht, sich vor dem Aufnahme- oder Promotionskonvent bei den Lehrpersonen über ihren Leistungsstand zu informieren. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Studierenden vor Semesterende nötigenfalls Anweisungen für die Arbeit im folgenden Semester zu geben.
- § 11. Die Studierenden können gegen Entscheide betreffend Nichtaufnahme, provisorische Promotion oder Nichtpromotion an die Aufsichtskommission rekurrieren. Die Rekursfrist, die aufschiebende Wirkung und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich.

Provisorische
Promotion/
Nichtpromotion

Repetition

Nichtbeurteil-
barkeit

Besondere Fälle

Notengebung,
Nachholen
von Prüfungen

Orientierung
über
Leistungsstand

Rekurs

414.256 Kant. Maturitätsschule für Erwachsene – Promotionsreglement

Inkrafttreten

§ 12. Dieses Reglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 1998/99 in Kraft und gilt für alle Ausbildungsgänge gemäss den Bestimmungen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995.

Zürich, 11. August 1998

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:

Buschor

Der Sekretär:

Hassler

¹ Vom Erziehungsrat erlassen.